

Merkblatt

Rahmenbedingungen bei der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wird mit Einführung des flächenbezogenen Gebührenmaßstabs die Nachfrage nach Abkoppelung von befestigten Flächen vom Kanalnetz ansteigen. Die dezentrale Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers ist eine sinnvolle Möglichkeit die Gewässerqualität zu verbessern und den Aufwand für die Abwasserreinigung zu reduzieren. An die Beseitigung des Niederschlagswassers werden unterschiedliche Anforderungen in Abhängigkeit der Flächenverschmutzung gestellt.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist im Wassergesetz Baden-Württemberg geregelt (§45 b Abs. 3). Danach ist Niederschlagswasser, sofern dies möglich ist, auf dem Grundstück zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die Einleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist grundsätzlich wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Zur Vereinfachung sind in der „Verordnung des Umweltministerium über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ Ausnahmen festgelegt, bei denen die dezentrale Beseitigung des Niederschlagsabflusses unter Berücksichtigung der Randbedingungen ohne wasserrechtliche Erlaubnis möglich ist.

Unabhängig von der Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind alle Versickerungsanlagen und Einleitungen nach den Technischen Regelwerken (z.B. DWA A 138) zu dimensionieren und zu betreiben. Zusätzliche Informationen können den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ herausgegeben von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) entnommen werden. Der Einsatz von Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Blei, Kupfer und Zink erfordert immer eine wasserrechtliche Erlaubnis. Eine direkte Versickerung von Niederschlagswasser ohne Vorbehandlung über Versickerungsschächte, Schotterpackungen, Rigolen oder ähnliches ist **nicht zulässig**.

Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sind in der Übersicht zusammengestellt.

Übersicht über die Anforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Flächen- / Gebiets- definition	Dezentrale Versicke- rungsanlagen Versicke- rungsmulde / Flächenversi- ckerung (1)	Einleitung in Oberflächen- gewässer (2)	Abfluss- vermeidung wasser- durchlässige Oberflächen- befestigung (3)	Wasser- rechtliche Erlaubnis
Wohngebiete				
Dachflächen	zulässig	zulässig		Nein
Hof- / Parkflä- chen	zulässig	zulässig	zulässig	Nein
Erschließungs- und Anlieger- straßen	zulässig	zulässig	nicht zulässig	Nein
Gewerblich, industriell oder handwerklich genutzte Grundstücke				
Dachflächen	zulässig	zulässig		WR
Hofflächen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	ZB
PKW- Parkflächen	zulässig	zulässig	zulässig	WR
Straßen	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	WR

Erläuterung zur Tabelle:

- (1) Das Niederschlagswasser versickert über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht breitflächig oder in Mulden.
- (2) Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in Gewässer mit ständiger Wasserführung. Zeitweise trockenfallende Gräben bedürfen einer gesonderten Betrachtung in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.
- (3) Mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen wird ein Teil des Niederschlags direkt am Entstehungsort versickert. Der Niederschlagsabfluss wird reduziert. Mögliche wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sind z.B. Schotterflächen, Drän- oder Fugenpflaster, Rasengittersteine.
- Nein Keine wasserrechtliche Entscheidung notwendig. Bei Flächen größer als 1.200 m² besteht eine Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde.
- WR Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, weitere Informationen können beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis erhalten werden.
- ZB Zentrale Behandlung: Hofflächen auf gewerblich, industriell oder handwerklich genutzten Grundstücken sind in der Regel aufgrund der unbestimmten und unvorhersehbaren Belastungen wasserdurchlässig zu befestigen. Der Niederschlagswasserabfluss ist zu sammeln und einer zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Bei allen nicht aufgeführten Flächen ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis notwendig.